

## **Kuriose Verfahren und Urteile diverser Amts- und Landgerichte zum Thema Beleidigungen von Politikern häufen sich – allen voran im Freistaat Bayern.**

Hierzu ein kurzer Kommentar von Dr. Hans-Georg Maaßen:

Diese Verfahren werfen ein grundsätzlicheres Problem auf. „Vollpfosten“, „Vollidiot“, „Schwachkopf“ ... usw. sind nach unserer Rechtslage grundsätzlich als Beleidigungen zu werten, weil es negative, ehrabschneidende oder ehrverkürzende Werturteile sind. Wenn man sich in dieser Weise gegenüber dem Nachbarn, anderen Autofahrern, Polizisten äußert, sollte es jedem klar sein, dass der Beleidigungstatbestand nach § 185 StGB erfüllt ist.

Allerdings enthält der Beleidigungstatbestand keinerlei Tatbestandsmerkmale, die bestimmen, wann ein Handeln eine tatbestandsmäßige Beleidigung ist und wann nicht (§ 185 lautet schlicht: „Die Beleidigung wird mit Freiheitsstrafe ... bestraft.“). Der Straftatbestand stammt aus dem Jahr 1871, und der kaiserliche Gesetzgeber hatte darauf verzichtet, die Tatbestandsmerkmale selbst festzulegen, sondern überließ es den Richtern, zu bestimmen, welches Verhalten eine Beleidigung ist.

Aus heutiger Sicht der Gesetzgebungswissenschaft ist ein solches Gesetz schlicht unbrauchbar, denn ein Strafgesetz muss den Kern strafbaren Verhaltens für jedermann verständlich konkret beschreiben.

Bis vor einiger Zeit hatte die Rechtsprechung den Straftatbestand der Beleidigung in Fällen der politischen Auseinandersetzung und des politischen Meinungskampfes sehr restriktiv ausgelegt. Es hieß, für den politischen Meinungskampf sei ein „robusterer Sprachgebrauch“ zulässig als bei Äußerungen über andere Personen. Einige Gerichte, wie wir jetzt sehen, haben diese Position aufgegeben, ohne dass es dazu einer Rechtsänderung bedurft hätte.

Durch die sozialen Netzwerke, in denen sich jeder gegenüber einem potenziellen Millionenpublikum politisch so äußern kann wie zu Hause am Küchentisch, durch die Veränderung der Spruchpraxis zu Beleidigungen im politischen Meinungskampf sowie durch die Verschärfung des § 188 (Strafverschärfung bei Politikerbeleidigung) hat die ganze Sache eine Entwicklung angenommen, die die Meinungsfreiheit erheblich gefährdet.

Hinzu kommt noch eine weitere, dies ins Groteske drehende Rechtsprechung, wonach es nicht strafbar sein soll, wenn man jemanden einen Faschisten oder Nazi nennt bzw. – wenn man sich juristisch vorsichtiger ausdrückt – erklärt, dass sich jemand wie ein Nazi oder Faschist verhält, da dies als Tatsachenbehauptung und nicht als Meinung angesehen wird, wobei der Maßstab für diese Tatsachenbehauptung sehr großzügig angesetzt wird.